

Vergabeverfahren der Bundeswehr – Fokus Medizintechnik: Anforderungen, Prozesse, Praxis

🖱 www.kunzrechtsanwaelte.de

Katharina Strauß

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Vergaberecht und Verwaltungsrecht

KUNZ Rechtsanwälte, Koblenz

BVMed-Akademie | Modul 1 | Grundlagen des Vergaberechts

02.10.2026

Lernziele und Zielgruppe

- Rechtsrahmen und Besonderheiten der Bundeswehrbeschaffung einordnen
- Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen systematisch analysieren
- Eignungs-, Produkt- und Liefernachweise belastbar vorbereiten
- Fristen, e-Vergabe und Angebotsabgabe sicher beherrschen
- Fehler erkennen: Ausschluss, Wertung, Rüge und Nachprüfung
- Zielgruppe: erstmals oder wiederholt teilnehmende MedTech-Bieter

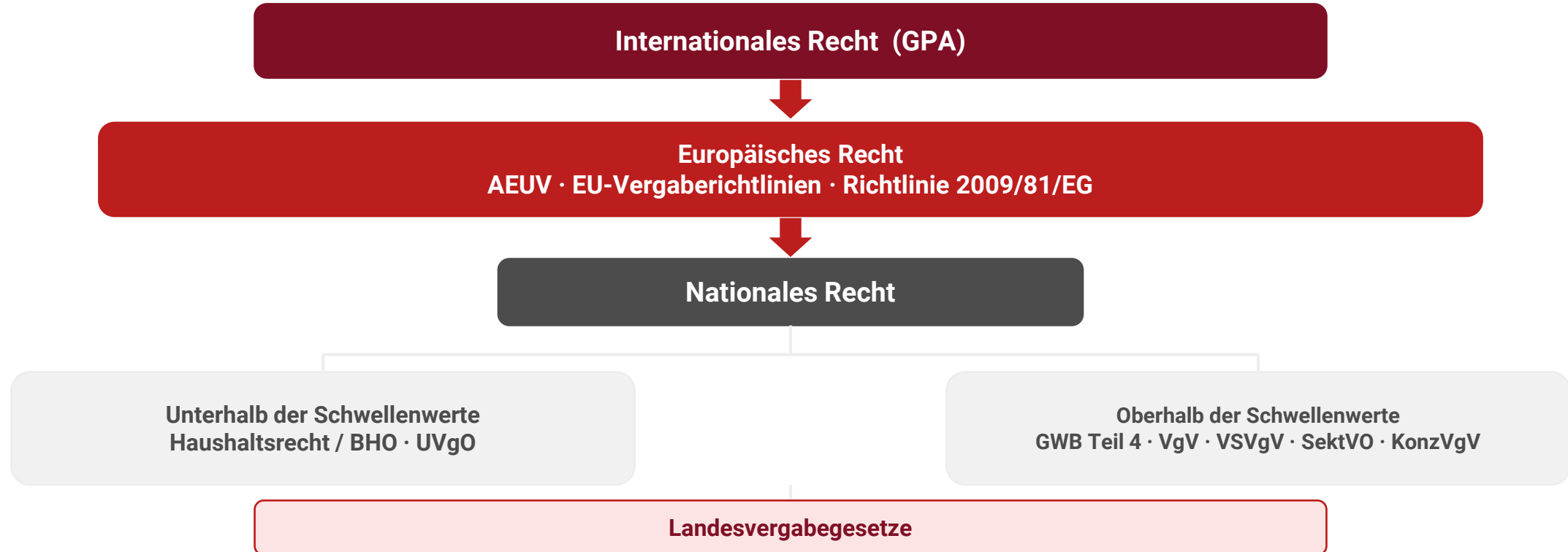
Rechts-/Quellenhinweis: §§ 97 ff. GWB; VSVgV; Zielsetzung und Zielgruppe aus „Programm_Webinarreihe_Bundeswehrvergabe“.

Was ist bei Bundeswehrbeschaffungen besonders?

- Hohe Anforderungen an Einsatzfähigkeit, Versorgungssicherheit und Verfügbarkeit
- Verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge neben klassischen Beschaffungen
- Technische, regulatorische und logistische Nachweise greifen ineinander
- Besondere Anforderungen an Geheimschutz, Vertraulichkeit und Informationszugang
- Zeitdruck kann mit engeren Fristen und beschleunigten Verfahren zusammentreffen
- Bieter müssen Recht, Technik, Qualität, Logistik und Compliance verbinden

Rechts-/Quellenhinweis: § 99 GWB; §§ 1–3 VSVgV; § 1 BwBBG; Flyer „Programm_Webinarreihe_Bundeswehrvergabe“.

Rechtsrahmen im Überblick



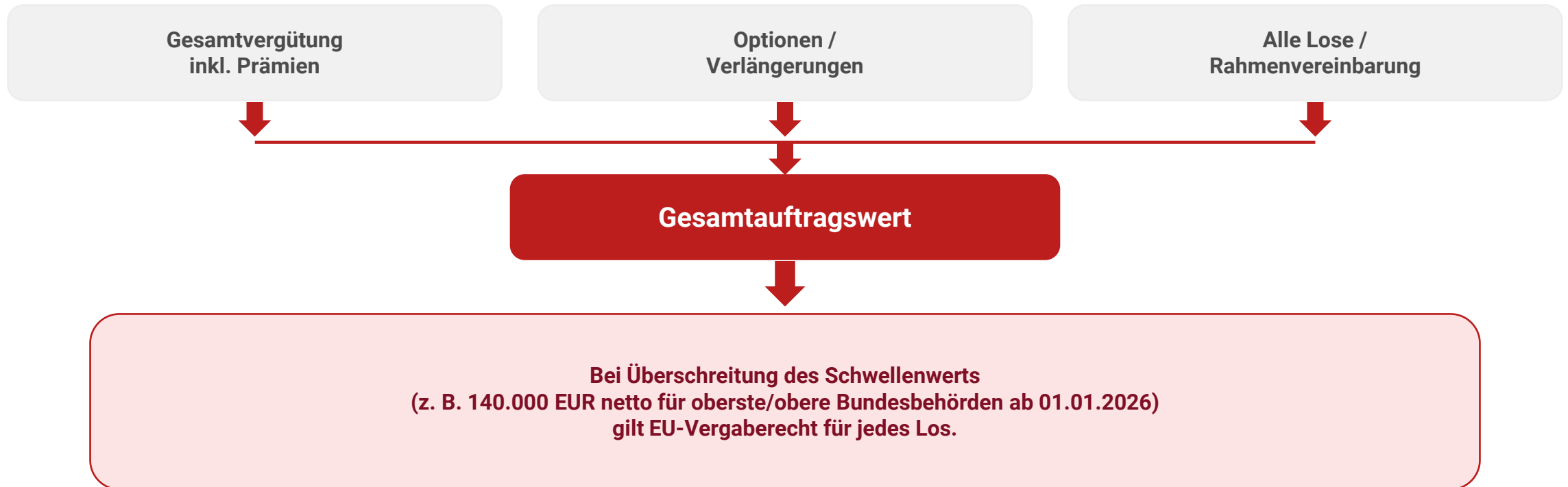
Rechts-/Quellenhinweis: Art. 18, 34 und 346 AEUV; Richtlinie 2009/81/EG; §§ 97–186 GWB; VSVgV; VgV; §§ 1–9 BwBBG; BHO.

Anwendungsbereich: Welches Regime gilt?

- Zuerst Auftraggeber, Auftragsart und Auftragsgegenstand bestimmen
- Verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Auftrag: Prüfung nach § 99 GWB und VSVgV
- Klassischer Liefer-/Dienstleistungsauftrag: regelmäßig GWB und VgV
- Unterhalb der EU-Schwellenwerte: nationale Regeln, insbesondere UVgO oder einschlägige Sonderregel
- Bundeswehrbezug allein entscheidet nicht über das Vergaberegime
- Vergabeunterlagen und Bekanntmachung müssen das angewandte Regime erkennen lassen

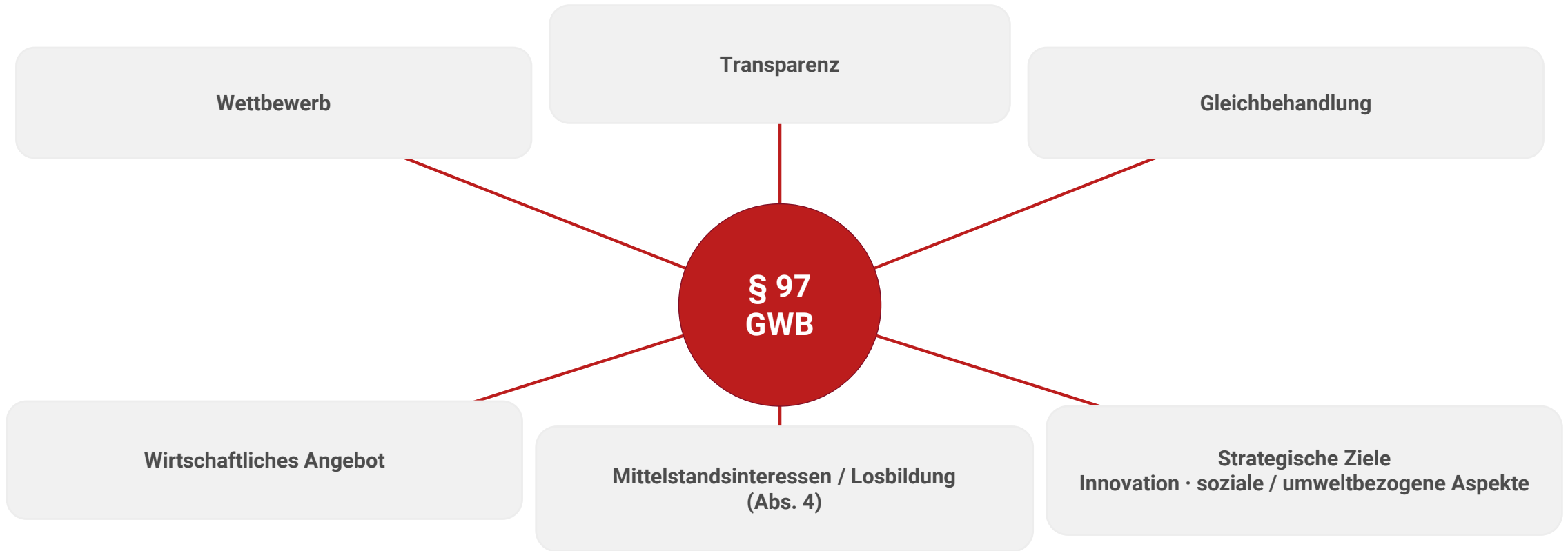
Rechts-/Quellenhinweis: §§ 99, 100, 106 GWB; § 1 VSVgV; § 1 VgV; UVgO; Bekanntmachung und Vergabeunterlagen des konkreten Verfahrens.

Schwellenwerte und Auftragswertschätzung



Rechts-/Quellenhinweis: § 106 Abs. 2 Nr. 3 GWB; § 3 VSVgV; Art. 4 Richtlinie 2009/81/EG; EU-Schwellenwerte 2026 und konkrete Bekanntmachung prüfen.

Vergabegrundsätze aus Bietersicht



Rechts-/Quellenhinweis: § 97 Abs. 1–5 GWB; § 127 GWB; § 10 VSVgV; Grundsätze aus „BVMed Bundeswehrbeschaffungen_Model 1_07.11.25“.

Verfahrensarten und typischer Ablauf

Vergleich	Nicht offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren mit Teilnahme-wettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahme-wettbewerb	Offenes Verfahren / öffentliche Ausschreibung
Bieterkreis	beschränkt	beschränkt	beschränkt	unbeschränkt
Charakter	Grundsatz	Ausnahme	Ausnahme	Grundsatz



Rechts-/Quellenhinweis: §§ 10–12 VSVgV; §§ 14 ff. VgV; §§ 3–5 UVgO; Präsentation „BVMed Bundeswehrbeschaffungen_Model 1_07.11.25“.

Vergaberechtsreform 2026: Überblick

- Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 12.05.2026
- Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungen zum 01.07.2026
- Reformziele: Beschleunigung, Digitalisierung, Flexibilisierung und Mittelstandsförderung
- Änderungen insbesondere im GWB sowie in VgV, SektVO, KonzVgV und VSVgV
- Seit 08.09.2026 geltende Änderungen der VSVgV gesondert im Verfahrenscheck erfassen
- Bei Übergangsfällen nicht nur das aktuelle, sondern das zum Start geltende Recht prüfen

Rechts-/Quellenhinweis: Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 12.05.2026; Übergangs- und Inkrafttretensregelungen; VSVgV in der Fassung ab 08.09.2026.

Reform 2026: Bieterrelevante Prüfpunkte

- Neue oder geänderte Nachweis-, Dokumentations- und Digitalisierungsanforderungen identifizieren
- Auswirkungen auf Ausschlussgründe und Sicherheitsbedenken prüfen
- Zuschlagskriterien, Nachhaltigkeit und innovationsbezogene Anforderungen genau lesen
- Rechtsschutzänderungen: Primärrechtsschutz und Zuschlagssperre getrennt betrachten
- Gesetzesfassung am Tag der Einleitung mit späteren Änderungen abgleichen
- Im Zweifel: Vergabestelle innerhalb der Fragefrist um Klarstellung bitten

Rechts-/Quellenhinweis: Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 12.05.2026; §§ 124, 125, 127, 134, 160 ff. GWB; VSVgV in der Fassung ab 08.09.2026.

BwBBG: Zweck und Anwendungsbereich

- Zweck: Beschaffung beschleunigen und unmittelbare Einsatzfähigkeit stärken
- Erfasst nach § 2 BwBBG bestimmte Bundeswehrbeschaffungen oberhalb der EU-Schwellenwerte
- Schwerpunkt: Militärausrüstung einschließlich Teile, Bauteile und Bausätze
- Auch einschlägige Bau- und Instandhaltungsleistungen können erfasst sein
- Auftraggeber: BMVg, Geschäftsbereichsbehörden und bundeseigene Gesellschaften
- Befristung und Außerkrafttreten nach § 9 BwBBG im Rechtsstand-Check erfassen

Rechts-/Quellenhinweis: §§ 1, 2 und 9 BwBBG; § 106 Abs. 2 Nr. 3 GWB; Präsentation „BVMed Bundeswehrbeschaffungen_Model 1_07.11.25“.

BwBBG: Marktverfügbarkeit und Innovation

- Markterkundung: verfügbare Lösungen, Produkte und Leistungsstände feststellen
- Keine marktverfügbare Lösung: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dokumentieren
- Nutzen, Einsatzvorteil und Zusatzkosten einer Lösung nachvollziehbar abwägen
- Bieterdialog kann technische Informationen frühzeitig sichtbar machen
- Spezifische Herstellermerkmale nicht ungeprüft zur Leistungsbeschreibung machen
- Innovative MedTech-Lösungen mit belastbarer Evidenz und Reifegrad vorstellen

Rechts-/Quellenhinweis: § 3 Abs. 7 BwBBG; § 31 VgV beziehungsweise einschlägige Regelungen der VSVgV; § 97 Abs. 5 GWB; Markterkundung im konkreten Verfahren.

BwBBG: Losgrundsatz und Systemfähigkeit

- Grundsatz bleibt: Fach- und Teillose prüfen und begründen
- BwBBG erweitert die Gründe für eine Gesamtvergabe um zeitliche Gründe
- Systemfähigkeit kann eine Gesamtvergabe rechtfertigen, wenn sachlich belegt
- Gesamtvergabe erhöht Anforderungen an Kapazität, Haftung und Schnittstellenmanagement
- Unterauftragnehmer müssen die Bindungen aus den Vergabeunterlagen mittragen
- Als Bieter: Losaufteilung, Begründung und Schnittstellenrisiken früh analysieren

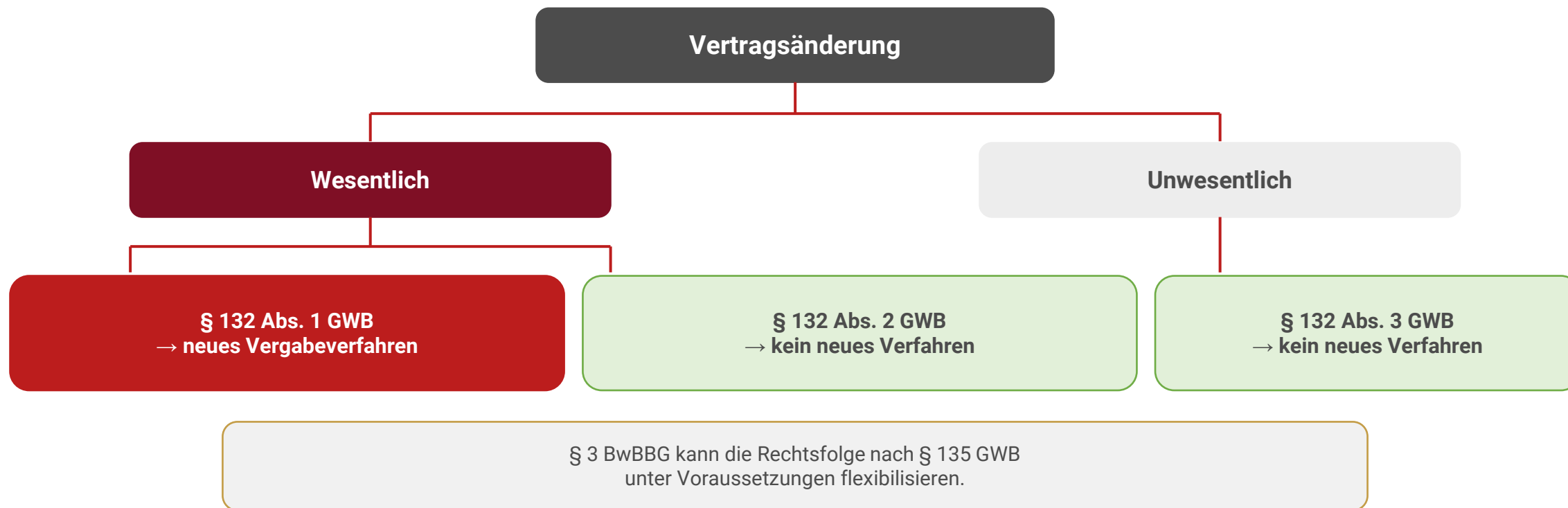
Rechts-/Quellenhinweis: § 3 Abs. 1 BwBBG; § 10 Abs. 1 VSVgV; § 97 Abs. 4 GWB; Losbegründung und Unterauftragnehmerregelungen der Vergabeunterlagen.

BwBBG: Drittstaaten und europäische Beschaffung

- Herkunft, Lieferkette und Verfügbarkeit können sicherheitsrelevant sein
- Europäische beziehungsweise gemeinsame Beschaffung soll gestärkt werden
- Drittstaatenbezug kann besondere Zulassungs-, Sicherheits- oder Lieferkettenfragen auslösen
- Nicht pauschal von einem Ausschluss ausgehen: konkrete Vorgabe und Rechtsgrundlage prüfen
- Eigene Konzern-, Produktions- und Unterauftragnehmerstruktur offenlegen können
- Nachweise zu Herkunft, Exportkontrolle und Versorgungssicherheit vorbereiten

Rechts-/Quellenhinweis: §§ 4–6 BwBBG nach maßgeblicher Fassung; Art. 346 AEUV; §§ 145 ff. GWB und VSVgV; konkrete Sicherheits- und Herkunftsvorgaben.

BwBBG: Vertragsänderungen und Rechtsschutz



Rechts-/Quellenhinweis: §§ 3 und 7 BwBBG nach maßgeblicher Fassung; §§ 132 und 135 GWB; Präsentation „BVMed Bundeswehrbeschaffungen_Model 1_07.11.25“.

Übergangsrecht und Rechtsstand-Check

- Verfahrensbeginn dokumentieren: Bekanntmachung, Aufforderung oder sonstiger Startpunkt
- Vor dem 01.07.2026 eingeleitete Verfahren grundsätzlich nach bisherigem Recht fortführen
- Übergangsvorschriften des Änderungsgesetzes prüfen; keine automatische Anwendung neuer Regeln
- BwBBG-Verfahren: maßgeblich ist regelmäßig die Einleitung nach Inkrafttreten; Altverfahren nur bei ausdrücklicher Übergangsregel
- VSVgV-Änderungen ab 08.09.2026 auf laufende Verfahren nicht schematisch anwenden
- Im Team festhalten: anwendbare Fassung, Übergangsnorm, Fristen und Rechtsbehelf

Rechts-/Quellenhinweis: Inkrafttretens- und Übergangsvorschriften des Gesetzes vom 12.05.2026; §§ 1–9 BwBBG; VSVgV-Änderungen ab 08.09.2026; Verfahrensakte.

Vorbereitung des Unternehmens vor der Ausschreibung

- Bieterteam bestimmen: Vertrieb, Regulatory, Qualität, Technik, Recht und Finanzen
- Produktportfolio mit Einsatzgebiet, Varianten und Zulassungsstatus abgleichen
- Referenzen, Eigenerklärungen und Zertifikate zentral und versioniert ablegen
- Lieferfähigkeit, Produktionskapazität und Ersatzteilkonzept belegen können
- Unterauftragnehmer-, Konzern- und Geheimschutzprozesse früh klären
- Alarm- und Fristenkalender für Bekanntmachungen und Plattformen einrichten

Rechts-/Quellenhinweis: §§ 122–126 GWB; §§ 21–26 VSVgV; §§ 42 ff. VgV; praktische Hinweise aus „BVMed Bundeswehrbeschaffungen_Model 1_07.11.25“.

Marktsprache und Bieterdialog

- Markterkundung ist keine Vorabzusage und ersetzt kein Vergabeverfahren
- Nur verfahrensrelevante, sachliche und überprüfbare Informationen liefern
- Produktvorteile in funktionale Anforderungen übersetzen
- Interessenkonflikte und Wettbewerbsvorsprünge vermeiden helfen
- Keine vertraulichen Informationen anderer Unternehmen verwenden
- Fragen und Antworten später auf der Plattform nachvollziehbar verfolgen

Rechts-/Quellenhinweis: § 28 VgV; § 3 Abs. 7 BwBBG; § 97 Abs. 1–2 GWB; Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatz.

Bekanntmachung und Vergabeunterlagen analysieren

- Abgabestelle, Verfahrensart, Teilnahmewettbewerb und Fristen markieren
- Eignung, Ausschlussgründe, Nachweise und Formblätter in einer Matrix erfassen
- Leistungsbeschreibung, Vertrag, Anlagen und Rangfolge auf Widersprüche prüfen
- Zuschlagskriterien, Gewichtung, Mindestanforderungen und Bewertungsmethode extrahieren
- Sicherheits-, Geheimschutz- und Vertraulichkeitsvorgaben gesondert kennzeichnen
- Unklarheiten fristgerecht und präzise über die vorgesehene Kommunikation klären

Rechts-/Quellenhinweis: §§ 121, 122, 127 und 133 GWB; §§ 15, 19, 20, 29 und 30 VSVgV; konkrete Vergabeunterlagen.

Leistungsbeschreibung und Produktneutralität

- Technische Anforderungen müssen den Beschaffungsbedarf sachgerecht abbilden
- Funktionale und leistungsbezogene Beschreibung bevorzugen, soweit möglich
- Marke, Hersteller oder Typ nur bei tragfähiger Begründung und Gleichwertigkeit
- Mindestanforderung und bewertetes Qualitätsmerkmal strikt trennen
- Abweichungen nicht stillschweigend durch eigene Produktlogik ersetzen
- Bei verdeckter Produktspezifik: Frage stellen, rügen und Rechtsschutzoption prüfen

Rechts-/Quellenhinweis: § 31 VgV; § 15 VSVgV; § 97 Abs. 2 GWB; § 160 Abs. 3 GWB; Produktneutralität und Gleichwertigkeit.

Medizintechnik: Klassifizierung und Zulassungen

- Produktklassifizierung nach dem einschlägigen Medizinprodukterecht bestimmen
- CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung auf Geltungsbereich prüfen
- Benannte Stelle, Zertifikate und Übergangsregelungen nur soweit einschlägig belegen
- Bei IVD, Software, Zubehör oder Nicht-Medizinprodukt gesonderte Einordnung vornehmen
- Konkrete Nachweise folgen aus Leistungsbeschreibung und Eignungsanforderungen
- Keine pauschale Zusage: regulatorischen Status zum Abgabezeitpunkt dokumentieren

Rechts-/Quellenhinweis: Verordnung (EU) 2017/745 (MDR); Verordnung (EU) 2017/746 (IVDR); Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG); konkrete Vergabeunterlagen.

MedTech: Qualität, Dokumentation und Lieferung

- Qualitätsmanagement und einschlägige Zertifikate in aktueller Fassung bereithalten
- Technische Dokumentation, Gebrauchsanweisung und Sicherheitsinformationen strukturieren
- Klinische oder technische Evidenz nur im geforderten Umfang einreichen
- Liefer-, Installations-, Wartungs- und Schulungskonzept konkretisieren
- Rückverfolgbarkeit, Chargen, Ersatzteile und Service-Level nachvollziehbar machen
- Nachweise dem konkreten Produkt, der Variante und dem Los eindeutig zuordnen

Rechts-/Quellenhinweis: MDR/IVDR und MPDG; § 31 VgV beziehungsweise § 15 VSVgV; ISO 13485 nur bei ausdrücklicher oder sachlich einschlägiger Anforderung; Vergabeunterlagen.

Eignung, Referenzen und Eignungsleihe

- Eignungskriterien müssen mit Auftragsgegenstand und Risiko zusammenhängen
- Berufliche, technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit belegen
- Referenzen vollständig: Auftraggeber, Zeitraum, Umfang, Rolle und Ansprechpartner
- Eignungsleihe verlangt belastbare Verfügbarkeitszusage des leihenden Unternehmens
- Bei sicherheitskritischen Leistungen können zusätzliche Prüfungen gelten
- Nur geforderte Unterlagen einreichen; Frist für Nachforderungen nicht einplanen

Rechts-/Quellenhinweis: §§ 122, 123, 124 und 126 GWB; §§ 21–26 VSVgV; § 47 VgV; Bekanntmachung und Eignungsmatrix.

Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmer

- Bietergemeinschaft: Rollen, Vertretung, Haftung und Zuständigkeiten schriftlich regeln
- Kein Zusammenschluss zur Wettbewerbsbeschränkung oder Preisabstimmung
- Unterauftragnehmer früh benennen, soweit verlangt oder für Eignung relevant
- Leistungskette auf Qualität, Lieferfähigkeit, Geheimschutz und Exportkontrolle prüfen
- Vertragliche Weitergabe von Nachweis-, Sicherheits- und Dokumentationspflichten absichern
- Änderungen in der Leistungskette nur nach den Vorgaben des Auftraggebers

Rechts-/Quellenhinweis: § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB; §§ 26, 27 und 28 VSVgV; §§ 46 und 47 VgV; Vergabeunterlagen.

Ausschlussgründe, Wettbewerbsregister, Selbstreinigung

- Zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB und fakultative nach § 124 GWB prüfen
- Eigenerklärungen konzernweit koordinieren und aktuell halten
- Wettbewerbsregister sowie vergaberechtliche Nachweise berücksichtigen
- Selbstreinigung nach § 125 GWB: Schaden, Kooperation, Organisation und Personalmaßnahmen belegen
- Sicherheitsbedenken können im Verteidigungsbereich besonderes Gewicht haben
- Widersprüche zwischen Erklärung, Registerlage und Anlagen vor Abgabe auflösen

Rechts-/Quellenhinweis: §§ 123–126 GWB; Wettbewerbsregistergesetz (WRegG); § 124 GWB in der Reformfassung 2026; konkrete Formblätter.

Kalkulation, Unterpreis und Varianten

- Gesamtkosten kalkulieren: Produkt, Zulassung, Logistik, Service, Schulung und Risiken
- Optionen, Mengenunsicherheiten und Vertragslaufzeit in der Kalkulation abbilden
- Ungewöhnlich niedrige Angebote sachlich erklären und Nachweise vorbereiten
- Keine spekulativen Preise oder unklaren Annahmen in Preisblättern
- Nebenangebote und Varianten nur abgeben, wenn zugelassen und vollständig beschrieben
- Preisbindung und Bindefrist mit Finanzierung und Lieferkette abgleichen

Rechts-/Quellenhinweis: § 60 VgV; § 44 VSVgV; §§ 127 und 128 GWB; Regelungen zu Nebenangeboten und Preisblättern der Vergabeunterlagen.

e-Vergabe: Registrierung und Rollen

- Unternehmenskonto und Nutzerrollen frühzeitig einrichten
- Vertretungs- und Zeichnungsberechtigungen eindeutig hinterlegen
- Zwei-Personen-Prinzip für Upload, Prüfung und Abgabe etablieren
- Benachrichtigungen, Spam-Filter und Plattformpostfach täglich kontrollieren
- Zertifikate, Signaturmittel und technische Voraussetzungen testen
- Nur die vom Auftraggeber vorgegebene Kommunikationsspur verwenden

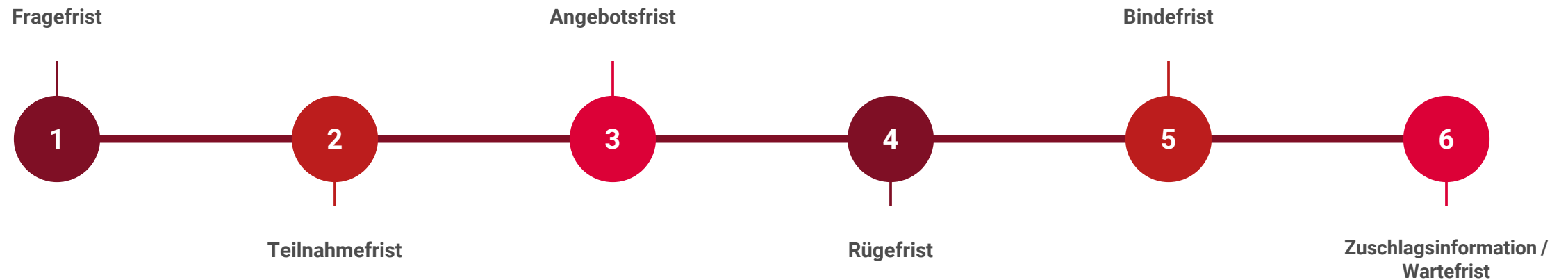
Rechts-/Quellenhinweis: § 97 Abs. 5 GWB; § 11 VgV; § 14 VSVgV; Nutzungshinweise der jeweils angegebenen e-Vergabe-Plattform.

e-Vergabe: Upload und Abgabe

- Dateinamen, Formate, Größenlimits und Verschlüsselungsvorgaben beachten
- Angebot vollständig hochladen: Preisblätter, Erklärungen, Anlagen und Signatur
- Eingangsbestätigung und Zeitstempel unmittelbar sichern
- Nicht bis zur letzten Stunde warten: technische Störungen sind ein Bieterisiko
- Bei Störung: Screenshots, Fehlermeldung, Uhrzeit und Kontaktversuche dokumentieren
- Nach Abgabe keine inhaltliche Änderung außerhalb der Plattform versuchen

Rechts-/Quellenhinweis: § 11 VgV; § 14 VSVgV; § 53 VgV; konkrete e-Vergabe-Nutzungsbedingungen und Vergabeunterlagen.

Fristenlandkarte für Bieter



Fristen stets aus Bekanntmachung und Vergabeunterlagen ableiten – Rechtsschutzfenster aktiv überwachen.

Rechts-/Quellenhinweis: §§ 160 Abs. 3 und 134 GWB; §§ 10, 12, 15 und 20 VSVgV; konkrete Fristen in Bekanntmachung und Unterlagen.

Informationspflichten und Wartefrist

- § 134 GWB: Information über vorgesehenen Zuschlag, Gründe und Zuschlagszeitpunkt
- Auch ausgeschiedene Bewerber können Informationsrechte haben
- Wartefrist: grundsätzlich 15 Kalendertage, elektronisch regelmäßig 10 Kalendertage
- Kalendertage zählen einschließlich Wochenenden und Feiertagen
- Unterhalb der Schwellenwerte: Informationspflichten der einschlägigen nationalen Regel beachten
- Nachfrage ersetzt keine Rüge und verlängert keine Frist

Rechts-/Quellenhinweis: § 134 GWB; § 46 UVgO; §§ 16 und 18 VSVgV; Informationsschreiben des Auftraggebers.

Angebotswertung und Zuschlagskriterien

- Wertung nur anhand vorher bekanntgemachter Kriterien und Gewichtungen
- Mindestanforderungen: Nichterfüllung kann zum Ausschluss führen
- Qualitätsmerkmale mit prüfbaren, vergleichbaren Nachweisen unterlegen
- Preis, Lebenszyklus, Logistik, Service und Versorgungssicherheit sauber trennen
- Aufklärung beantwortet Unklarheiten, ersetzt aber grundsätzlich kein neues Angebot
- Wertungsmatrix intern spiegeln: Kriterium – Beleg – Fundstelle – Verantwortlicher

Rechts-/Quellenhinweis: §§ 127 und 128 GWB; § 34 VSVgV; §§ 58 und 60 VgV; Zuschlagskriterien der konkreten Vergabeunterlagen.

Typische Ausschluss- und Wertungsfehler

- Verspätete oder unvollständige Abgabe
- Fehlende Unterschrift, Signatur oder falsches Dateiformat
- Abweichung von zwingenden technischen oder vertraglichen Vorgaben
- Unklare Preisangaben, widersprüchliche Mengen oder fehlende Optionen
- Nicht belegte Eignung, unzulässige Referenz oder nicht gebundener Unterauftragnehmer
- Unzulässige Produktabweichung statt rechtzeitiger Frage oder Rüge

Rechts-/Quellenhinweis: §§ 122, 127 und 128 GWB; §§ 31, 42, 56 und 57 VgV; §§ 21, 24 und 25 VSVgV; Unterlagen des konkreten Verfahrens.

Rüge und Nachprüfungsantrag

- Erkannte Vergabeverstöße unverzüglich und konkret gegenüber dem Auftraggeber rügen
- EU-Verfahren: § 160 Abs. 3 GWB mit 10-Kalendertage-Regel und Abgabefrist beachten
- Rüge muss Verstoß, Bezug zur Vergabe und gewünschte Abhilfe erkennen lassen
- Erfolgt keine Abhilfe: Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer prüfen
- Aktenstand, Unterlagen, Plattformnachrichten und Zeitpunkte beweissicher dokumentieren
- Rechtsschutzentscheidung nach Risiko, Streitgegenstand und Zuschlagszeitpunkt treffen

Rechts-/Quellenhinweis: §§ 155–163 GWB, insbesondere § 160 Abs. 3 GWB; §§ 167 ff. GWB; Landesrecht zur zuständigen Vergabekammer.

Unwirksamkeit und strategischer Rechtsschutz

- Nachprüfungsantrag schützt nur innerhalb des jeweiligen Anwendungsbereichs
- § 135 GWB: Unwirksamkeit insbesondere bei unzulässiger Direktvergabe oder Verstoß gegen Wartefrist
- BwBBG kann unter Voraussetzungen die Rechtsfolge flexibilisieren
- Mögliche Verschiebung vom Primär- zum Sekundärrechtsschutz beachten
- Schadensersatz ersetzt nicht automatisch die Chance auf Zuschlag
- Vor Antrag: Frist, Antragsbefugnis, Rüge, Akteneinsicht und Kostenrisiko prüfen

Rechts-/Quellenhinweis: §§ 135, 160, 168, 178 und 181 GWB; § 3 BwBBG; Rechtsschutzbelehrung und konkreter Verfahrensstand.

Praxisfall: MedTech-Unternehmen im Verfahren

- Ausgangslage: Medizinprodukt mit mehreren Varianten und kritischer Lieferkette
- Bekanntmachung verlangt Nachweise zu Eignung, Qualität, Sicherheit und Service
- Team erstellt Compliance-Matrix mit Muss-Kriterium, Beleg und Fundstelle
- Technische Abweichung wird vor Ablauf der Fragefrist präzise adressiert
- Unterauftragnehmer und Konformitätsunterlagen werden vor Upload verifiziert
- Abgabe mit Zeitpuffer; Eingangsbestätigung und Versionen werden archiviert

Rechts-/Quellenhinweis: MDR/IVDR; §§ 122, 127, 128 und 160 GWB; §§ 15, 21, 24 und 25 VSVgV; didaktischer Beispielsfall ohne Bezug zu einer konkreten Ausschreibung.

Bieter-Checkliste vor der Abgabe

- Richtiges Verfahren, Los und Ansprechpartner identifiziert
- Alle Fristen und interne Meilensteine im Vier-Augen-Prinzip geprüft
- Eignungs-, Produkt-, Qualitäts- und Zulassungsnachweise aktuell und zugeordnet
- Preisblätter, Optionen, Erklärungen und Formblätter vollständig
- Unterauftragnehmer, Geheimschutz und Vertraulichkeit abgestimmt
- Upload, Signatur, Eingangsbestätigung und Archivierung getestet

Rechts-/Quellenhinweis: §§ 122, 127 und 128 GWB; § 11 VgV; §§ 21–28 VSVgV; e-Vergabe-Nutzungsbedingungen; Vergabeunterlagen.

Takeaways für MedTech-Bieter

- Rechtsstand und Übergangsrecht am Beginn jedes Verfahrens klären
- Vergabeunterlagen als verbindliche Arbeitsgrundlage behandeln
- Regulatorik nicht nur rechtlich, sondern produkt- und variantenbezogen dokumentieren
- Technische Vorteile in prüfbare, bekanntgemachte Kriterien übersetzen
- Fristen- und Plattformdisziplin entscheidet über die Teilnahmechance
- Früh fragen, rechtzeitig rügen und jede Entscheidung dokumentieren

Rechts-/Quellenhinweis: §§ 97, 106, 122, 127, 134 und 160 GWB; VSVgV; BwBBG; Flyer und Präsentation als didaktische Grundlagen.

Fragen der Teilnehmer:innen

- Produktportfolio: kritische Anforderungen?
- Klassifizierung und Nachweise: wo bestehen Unsicherheiten?
- Fristen, Plattformen, Auftraggeber: welche Erfahrungen gibt es?
- Was ist vor der nächsten Ausschreibung zu klären?



Rechts-/Quellenhinweis: Fragen und Diskussion; § 97 GWB; konkrete Bekanntmachung und Vergabeunterlagen bleiben maßgeblich.

Quellen und Aktualisierungsstand

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4
- Vergabeverordnung für Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz (BwBBG)
- Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 12.05.2026
- Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR)
- Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika (IVDR)
- Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG)
- Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und Bundeshaushaltsordnung (BHO)

Aktualisierungsstand: 23.09.2026. Die Darstellung ist für Schulungszwecke erstellt; amtliche Rechtslage und konkrete Vergabeunterlagen sind vorrangig.

KONTAKTIEREN SIE UNS:

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

🖱 www.kunzrechtsanwaelte.de

Katharina Strauß

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht und
Verwaltungsrecht

Tel. 0261 3013-715

Fax 0261 3013-359

strauss@kunzrechtsanwaelte.de
www.kunzrechtsanwaelte.de

Mainzer Str. 108
56068 Koblenz